

Schneverdingen, 18. Januar 2022

Fachhochschulreife – allgemeine Regelung in Niedersachsen

In Niedersachsen gilt folgende Regelung:

Die Schülerinnen bzw. die Schüler erwerben an der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Um an einer Fachhochschule studieren zu können, muss danach noch ein praktischer Teil absolviert werden. Dieser praktische Teil kann ein einjähriges Vollzeit-Praktikum nach den Vorgaben des Kultusministeriums sein oder eine Ausbildung oder ein einjähriger Freiwilligendienst.

Nach der Vorlage der Bescheinigung über die Ableistung des praktischen Teils stellt die Schule, die zuvor den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, ein weiteres Zeugnis aus. Dieses Zeugnis bescheinigt dann die vollständige Fachhochschulreife und ab dann kann damit an jeder Fachhochschule in Deutschland – außer in Bayern und in Sachsen – studiert werden.

Dr. Bettina Baalman und Uwe Herrmann
Oberstufenkoordination
KGS Schneverdingen

Anlagen: Auszug aus der Verordnung für die Oberstufe
 Praktikumsregelung

Auszug:

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

Vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/2005 S. 169; SVBl. 7/2005 S. 352), geändert durch VO vom 12.4.2007 (Nds. GVBl. Nr. 9/2007 S. 138; SVBl. 5/2007 S. 146), 13.6.2008 (Nds. GVBl. Nr. 13/2008 S. 218; SVBl. 7/2008 S. 208, ber. 9/2008 S. 293), 7.6.2011 (Nds. GVBl. Nr. 12/2011 S. 169; SVBl. 7/2011 S. 224), Art. 2 der VO v. 5.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 23/2011 S. 336), VO v. 16.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 504), 10.7.2012 (Nds. GVBl. Nr. 15/2012 S. 248), 4.2.2014 (Nds. GVBl. Nr. 3/2014 S. 53) und vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 154; SVBl. 9/2016 S. 519) - VORIS 22410

§ 1

Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs und in der Abiturprüfung.

(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil

- a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
- b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- c) durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.